

04.07.96**Antrag
des Landes Schleswig-Holstein**

Entwurf eines Jahressteuergesetzes (JStG) 1997

Punkt 21 der 699. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 12 (Einkommensteuergesetz) :

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob und in welcher Höhe künftig Kinderbetreuungskosten auch von erwerbstätigen Ehegatten grundsätzlich steuerlich berücksichtigt werden können. Ziel sollte sein, Familien weiter zu entlasten und verheirateten Frauen mit Kindern die Fortsetzung ihrer Berufstätigkeit zu erleichtern. Dabei wird eine Berücksichtigung der Kinderbetreuungskosten im Wege des Steuerabzugs für sachgerecht gehalten. Zu beachten wäre, daß bei einer Neuregelung sich die Rechtslage für die Alleinerziehenden nicht verschlechtern dürfte.

Begründung:

Die im Entwurf der Bundesregierung vorgesehene Neufassung des § 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG sieht vor, daß der Sonderausgabenabzug für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse auch in Anspruch genommen werden kann, wenn zu dem Haushalt des Steuerpflichtigen keine Kinder gehören. Der absetzbare Höchstbetrag soll verdoppelt werden. Eine steuerliche Berücksichtigung von Kosten der Kinderbetreuung über die Regelungen des § 33 c EStG hinaus ist nicht vorgesehen. Hieraus ergibt sich eine sozialpolitische „Schieflage“. Ehegatten, die beide erwerbstätig sind, um sich und ihre Kinder unterhalten zu können, müßten Kosten für die Kinderbetreuung weiterhin in vollem Umfang als Kosten der privaten Lebensführung tragen. Ehegatten dagegen, denen es finanziell sogar möglich ist, eine eigene Haushaltshilfe und Kinderbetreuerin zu beschäftigen, sollen die steuerliche Begünstigung des § 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG erhalten. Die steuerliche Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten begründet sich zudem aus dem am 15. November 1994 durch Artikel 3 Abs. 2 GG konkretisierten Verfassungsauftrag: „Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung von Nachteilen hin.“ Gegenwärtig werden überwiegend Frauen zur gleichberechtigten Aufnahme einer Berufstätigkeit noch vielerlei Hürden in den Weg gelegt. Eine steuerrechtliche Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten würde eine zentrale Hürde beseitigen und damit zur Umsetzung des Verfassungsauftrags beitragen.

**Ausgeliefert am
04. JULI 1996**